



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/027
Federführend: Fachdienst Straßenverkehr	Status: öffentlich
	Datum: 28.02.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	30.05.2022	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	22.06.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	22.06.2022	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

7. Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die Personenbeförderung mit Taxis

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die Personenbeförderung mit Taxis wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. (GVN), Bezirksgruppe Braunschweig, hat mit Schreiben vom 15.12.2021 folgende Änderung / Erhöhung des Beförderungsentgeltes im Gelegenheitsverkehr mit Taxis der Unternehmer im Landkreis Peine beantragt.

	Alter Tarif	Neuer Tarif
Grundgebühr (§ 3)		
Mo. - Sa.: 06:00 – 22:00 Uhr	3,80 €	3,90 €
Mo. - Sa.: 22:00 – 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	4,20 €	4,30 €
Kilometerentgelt (§ 4)		
	<u>Bis 3000 m</u>	<u>Bis 3000 m</u>
Mo. - Sa.: 06:00 – 22:00 Uhr	0,10 € / 40,00 m = 2,50 € / km	0,10 € / 38,46 m = 2,60 € / km
Mo. - Sa.: 22:00 – 06:00 Uhr	0,10 € / 38,46 m = 2,60 € / km	0,10 € / 37,04 m = 2,70 € / km

und an Sonn- und Feiertagen	<u>Ab 3001 m</u> 0,10 € / 47,62 m = 2,10 € / km	<u>Ab 3001 m</u> 0,10 € / 45,45 m = 2,20 € / km
Wartezeiten (§ 7)	0,10 € / 13,09 Sek. ~ 0,46 € / Min = 27,50 €/Std.	0,10 € / 12,86 Sek. ~ 0,47 € / Min = 28,00 €/Std.

Die diesem Antrag zu Grunde liegenden Sachargumente können dem beigefügten Schreiben entnommen werden.

Wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich, liegen die Taxitarife im Landkreis Peine -im Vergleich mit benachbarten Landkreisen, Städten und der Region Hannover- vor der beantragten Erhöhung bei der Grundgebühr und den Entgelten für Wartezeiten im mittleren Bereich. Bezüglich der Kilometerentgelte liegen die Tarife im Landkreis Peine bereits im obersten Bereich.

	Grund- gebühr	Kilometer- entgelt	Entgelt Wartezeiten	Stand (gültig seit)
<u>Landkreis Peine</u> Mo. - Sa.: 06:00 – 22:00 Uhr	3,80 €	2,10 - 2,50 €	0,46 €/Min. = 27,50 €/Std.	10.12.2020
Mo. - Sa.: 22:00 – 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	4,20 €	2,10 - 2,60 €		
<u>Landkreis Celle</u> Mo. - Sa.: 06:00 – 22:00 Uhr	3,90 €	1,80 – 2,30 €	verkehrsbedingt: 0,37 €/Min. = 22,00 €/Std.	01.02.2020 (Änderungsantr ag vom GVN liegt vor)
Mo. - Sa.: 22:00 – 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	4,30 €	1,90 – 2,40 €	kundenbedingt: 0,53 €/Min. = 31,80 €/Std.	
<u>Landkreis Gifhorn</u>	4,00 €	2,00 - 2,60 €	0,50 €/Min. = 30,00 €/Std.	01.03.2021
<u>Landkreis Hildesheim</u>	3,50 €	2,00 - 2,10 €	0,43 €/Min. = 26,00 €/Std.	29.01.2015 (Änderungsantr ag vom GVN liegt vor)
<u>Landkreis Wolfenbüttel</u> Mo. - Sa.: 06:00 – 22:00 Uhr	3,80 €	2,10 - 2,50 €	0,46 €/Min. = 27,50 €/Std	01.03.2021 (Änderungsantr ag vom GVN liegt vor)
Mo. - Sa.: 22:00 – 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	4,20 €			
<u>Region Hannover</u>	3,90 €	2,30 €	<2 Min.= 0 € >2 Min. = 0,55 €/Min = 33,00 €/Std.	01.05.2021
<u>Stadt Braunschweig</u> Mo. - Sa.: 06:00 – 22:00 Uhr	3,80 €	2,10 - 2,50 €	0,45 €/Min. = 27,50 €/Std.	01.10.2020 (Änderungsantr ag vom GVN liegt vor)
Mo. - Sa.: 22:00 – 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	4,20 €	2,10 - 2,60 €		
<u>Stadt Celle</u> Mo. - Sa.: 06:00 – 22:00 Uhr	3,90 €	1,80 - 2,40 €	0,37 €/Min. = 22,00 €/Std.	01.10.2019
Mo. - Sa.: 22:00 – 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	4,30 €			
<u>Stadt Hannover</u>	3,90 €	2,30 €	<2 Min.= 0 € >2 Min. = 0,55 €/Min = 33,00 €/Std.	01.05.2021
<u>Stadt Hildesheim</u>	3,10 €	2,00 €	0,37 €/Min = 22,20 €/Std.	14.02.2018 (Änderungsantr ag vom GVN liegt vor)

Stadt Salzgitter Mo. - Sa.: 06:00 – 22:00 Uhr	3,80 €	2,10 - 2,60 €	0,45 €/Min. = 27,50 €/Std.	01.01.2021
Mo. - Sa.: 22:00 – 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	4,20 €			

Die begehrte Erhöhung steht im Zusammenhang mit der aktuell halbjährlichen Erhöhung des Mindestlohnes.

Objektive Versagungsgründe haben sich auch nach Abschluss des Anhörungsverfahrens nicht ergeben. Es besteht daher die Verpflichtung, den beantragten Regelungsinhalten stattzugeben.

Für den Landkreis Peine entstehen hieraus keine Kosten.

Ziele / Wirkungen:

Einheitliche rechtskonforme Tarifordnung, die jedem Nutzer eines Taxis die Beförderung zu gleichen finanziellen Bedingungen gewährleistet.

Ressourceneinsatz:

Entfällt.

Schlussfolgerung:

Entfällt.

Anlagen

- Siebte Verordnung zur Änderung der Taxentarifverordnung
- Antrag des GVN vom 15.12.2021 auf Taxentariferhöhung

Siebte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den
Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Peine (Taxentarifordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014 Seite 249) und aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 2010 Seite 576) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Peine am 22.06.2022 folgende Änderung der Taxentarifordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Peine (Taxentarifordnung) vom 10. September 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 21 vom 22. Oktober 2003), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt

- a) 3,90 Euro (Mindestfahrpreis)
an Werktagen (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22 Uhr).

In dieser Gebühr ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 38,46 m oder eine Wartezeit von 12,86 Sekunden enthalten.

- b) 4,30 Euro
an Werktagen (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr) sowie
an Sonn- und Feiertagen (von 00:00 bis 24:00 Uhr).

In dieser Gebühr ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 37,04 m oder eine Wartezeit von 12,86 Sekunden enthalten.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4
Entgelte für Fahrleistungen

(1) Das Entgelt für Fahrleistungen beträgt bei bis zu vier beförderten Fahrgästen

- a) bis 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 38,46 m
an Werktagen (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr).
(entspricht einem Preis von 2,60 Euro pro km)
- b) bis 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 37,04 m
an Werktagen (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr) und
an Sonn- und Feiertagen (von 00:00 bis 24 Uhr).
(entspricht einem Preis von 2,70 Euro pro km)

- c) über 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 45,45 m
(entspricht einem Preis von 2,20 Euro pro km)

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Wartezeiten

Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je angefangene 12,86 Sekunden vergütet (entspricht einem Preis von ~ 0,47 Euro/Minute bzw. 28,00 Euro/Std.).

Artikel II

Diese Verordnung tritt sechs Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft.

31224 Peine, den 22.06.2022

LANDKREIS PEINE

Peine, den 22.06.2022

L.S.

(Landrat)



Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. | Pf. 110552, 30101 Hannover
Landkreis Peine
FD Straßenverkehr
Werner-Nordmeyer-Straße 17
31226 Peine

Verkehrsgewerbe
Niedersachsen e.V.

Güterkraftverkehr
und Entsorgung

Mobelspedition

Spedition und Logistik

Omnibus und Touristik

Taxi und Mietwagen

Hannover, den 15. Dezember 2021

Antrag auf Änderung der Verordnung über Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Peine

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen (GVN) e.V. vertritt als Arbeitgeber- und Unternehmerverband die Interessen von rund 1.450 Unternehmen des Taxi- und Mietwagengewerbes in Niedersachsen, darunter auch viele Betriebe, die im Landkreis Peine angesiedelt sind. Durch eine Umstrukturierung innerhalb unseres Hauses werden Tarifierträge zukünftig zentral von unserer Geschäftsstelle in Hannover und nicht mehr über die gewohnte Bezirksstruktur gestellt und bearbeitet.

Mitgliederbefragungen bezüglich der Auskömmlichkeit der Entgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen ergaben, dass die derzeit geltenden Entgelte für die Unternehmen zukünftig nicht mehr ausreichend sein werden. Wir beantragen daher folgende Anhebungen der Entgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen:

§ 3 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt

a) 3,90 Euro (Mindestfahrpreis)

an Werktagen (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22 Uhr).

In dieser Gebühr ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 38,46 m oder eine Wartezeit von 12,86 Sekunden enthalten.

b) 4,30 Euro

an Werktagen (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen (von 00:00 bis 24:00 Uhr). In dieser Gebühr ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 37,04 m oder eine Wartezeit von 12,86 Sekunden enthalten.

§ 4 Entgelte für Fahrleistungen

(1) Das Entgelt für Fahrleistungen beträgt bei bis zu vier beförderten Fahrgästen

a) bis 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 38,46 m an Werktagen (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr). (entspricht einem Preis von 2,60 Euro pro km)

b) bis 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 37,04 m an Werktagen (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen (von 00:00 bis 24 Uhr). (entspricht einem Preis von 2,70 Euro pro km)

c) über 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 45,45 m (entspricht einem Preis von 2,20 Euro pro km)

§ 7 Wartezeiten

Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je angefangene 12,86 Sekunden vergütet (entspricht einem Preis von ~ 0,47 Euro/Minute bzw. 28,00 Euro/Std.).

Begründung

In den vergangenen Jahren konnte sich das Taxigewerbe bei Anträgen auf Anhebungen der Entgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Peine immer auf die Ergebnisse und Ausführungen des Gutachtens der TOKOM-Partner Rostock GmbH, welches von der Stadt Braunschweig in Auftrag gegeben worden war, berufen. Bereits im letzten Antrag wurde festgestellt, dass die Ausführungen des Gutachters bezüglich der Entgelte überholt waren, da z.B. Belastungen des Gewerbes durch Mindestlohnanhebungen seinerzeit nicht absehbar waren. Daher wurden die zusätzlichen Kosten, die zu diesem Antrag führen, untenstehend aufgegliedert und begründet:

Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes

Mit der dritten Mindestlohnanpassungsverordnung hat der Gesetzgeber eine stufenweise Anhebung des Mindestlohns festgelegt:

seit	01.01.2021	9,50 €
seit	01.07.2021	9,60 €
zum	01.01.2022	9,82 €
zum	01.07.2022	10,45 €

Dieser Mindestlohn erhöht sich für den Arbeitgeber um weitere 22-30% durch anteilige Abgaben und Zuschläge, wie z.B. den tariflich verankerten Zuschlag für die Sonn- und Feiertagsarbeit. Laut Information der Bundesregierung <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/mindestlohn-steigt-1804568> sind bei der Festlegung der Löhne wirtschaftliche Unsicherheiten der Corona-Pandemie bereits berücksichtigt. In dieser komfortablen Lage befindet sich das Taxigewerbe bedauerlicherweise nicht. Ich komme an späterer Stelle noch einmal darauf zurück.

Das Taxi ist Teil des ÖPNV. „Seine“ Preise darf es nicht selbst bestimmen, sie werden behördlich festgelegt. Ein Ausblick auf das in Kraft tretende neue PBefG bestätigt dieses mit zahlreichen Regulierungsmöglichkeiten der Kommunen, wie Festlegung von Ober- und Untergrenzen bei Tarifen, Mindestentgelte auch für Mietwagen bei mehr als 25% anteiligen Angebot, Erhebungen über Bezahlungen von Löhnen im gebündelten Bedarfsverkehr um Sozialdumping einzugrenzen usw.

Unter den Aspekten Arbeitnehmerschutz, Arbeitsmarkt und Wettbewerb kann man den gesetzlichen Mindestlohn unterschiedlich betrachten und bewerten, fest steht jedoch, dass vom Mindestlohn betroffene Unternehmen zur Kompensation gestiegener Lohnkosten ihre Preise angehoben haben und auch weiterhin anheben müssen. Einfach geschrieben: Wenn Politik möchte, dass der Mindestlohn steigt, muss sie auch dafür sorgen, dass er bezahlt werden kann.

Lohnkosten betragen ca. 65% aller Kosten in einem Taxibetrieb.

Erhöhte variable Kosten durch Einführung der CO2-Steuer

Zum 1. Januar 2021 wurde die CO2-Steuer u.a. auf Dieselmotorkraftstoff eingeführt. Zunächst auf 25€/Tonne ausgelegt wird die Steuer jährlich um 5,00€/Tonne auf 50,00€ bis zum Jahr 2025 steigen. Der Liter Diesel verteuerte sich allein durch die eingeführte Steuer um 0,08€ je Liter. Laut ADAC betrug der durchschnittliche Dieselpreis im Jahr 2019 1,26€ und liegt für 2021 derzeit bei 1,60€. Der Preis für Kraftstoffe unterliegt zwar gewissen Schwankungen, Steuereinführungen dieser Größenordnung können vom Gewerbe nicht kompensiert werden. Auch der Ruf nach alternativen Energien/Antrieben für den Betrieb von Taxen lässt sich derzeit, aufgrund mangelnder Infrastruktur und sehr hohen Anfangsinvestitionen, nur sehr schwer durchsetzen.

Inflationsrate

Die Höhe der Inflationsrate lässt sich in Deutschland aus dem Verbraucherpreisindex berechnen, der monatlich vom Statistischen Bundesamt ermittelt wird. Die Inflationsrate für das 2020 lag bei 2,1%. Besorgniserregend sind jedoch die aktuellen Zahlen, für die vergangenen drei Monate liegt die Rate aktuell bei 3,8%, die höchste der vergangenen 20 Jahre. Dadurch steigen die Aufwendungen für das Taxigewerbe für die Ersatz- und Neuinvestitionen im Fuhrpark, aber auch Wartungskosten, deutlich.

Sonderfall Corona

Die derzeitige Situation in den Taxibetrieben ist nur schwer und differenziert zu bewerten. Ein Teil der UnternehmerInnen hat sich dort, wo möglich, von der Betriebspflicht befreien lassen, das Fahrpersonal in Kurzarbeit geschickt und die Löhne aufgestockt. Die Nachtfahrten sind weggebrochen, Touristen gibt es kaum noch, Gaststätten haben geschlossen, private Feiern finden nur noch abgeschwächt statt. Allgemein herrscht Unsicherheit ob der hohe Fixkostenanteil, der nur durch entsprechende hohe Auslastungen der Fahrzeuge gedeckt werden kann, weiterhin noch bezahlbar ist. Rücklagen sind aufgebraucht, teilweise werden die Lohnzahlungen für das Fahrpersonal über Kredite geleistet.

Das Überleben sichern derzeit die Krankenförderungen. Gerade hier bedarf es besonders umsichtiger FahrerInnen. Sonderzulagen für diese gute Arbeit, die das Gewerbe hier leistet,

können nicht bezahlt werden. Auch eine Anpassung der Löhne und Gehälter für Lohnzahlungen jenseits des Mindestlohnes werden derzeit nicht erwirtschaftet.

Zusammenfassung:

Die UnternehmerInnen haben sich ihre Entscheidung, eine Entgeltanhebung zu beantragen, nicht leicht gemacht. Das Gewerbe weiß, dass nach einer Anhebung zunächst mit einem Fahrgastrückgang zu rechnen ist. Dieser kompensiert sich allerdings wieder, da bereits seit längerer Zeit niemand mehr aus Spaß mit dem Taxi fährt.

Eine Anhebung der Entgelte, mit den entsprechend langen Bearbeitungszeiten (mitbestimmende Ausschüsse tagen z.B. nur halbjährlich) ist aus unserer Sicht in der Zeit schnell aufeinanderfolgender Gesetzesänderungen (Mindestlohn) nicht mehr möglich, es sei denn, wie bei der o.a. Antragstellung geschehen, die, auf das Gewerbe zurollenden bekannten Kosten werden für die Zukunft mit berücksichtigt.

Bei der Höhe der beantragten Entgelte haben die UnternehmerInnen Augenmaß bewiesen. Derzeit werden hier etwa 25 Anträge auf Anhebung der Entgelte final bearbeitet oder wurden bereits gestellt. Der Landkreis Peine nimmt bei der Höhe der Entgelte keine Spitzenposition ein. Wie an anderer Stelle erwähnt, werden lediglich die gestiegenen Kosten für das Taxigewerbe eichfähig auf den Grundbetrag, das Kilometerentgelt und die Wartezeit moderat verteilt. Die beantragten Entgelte liegen beim Grundpreis bei 2,63%, bei den Kilometersätzen zwischen 4,00 und 4,75% und bei der Wartezeit bei 1,82%.

Inkrafttreten

Im Namen seiner Mitglieder beantragt der GVN ein Inkrafttreten der Entgelte zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Vor dem Hintergrund der stattgefundenen Kommunalwahlen haben wir auf ein konkretes Datum an dieser Stelle verzichtet, würden uns neben Ihrer Unterstützung für unseren Antrag aber ein In Kraft treten im Frühjahr 2022 wünschen.

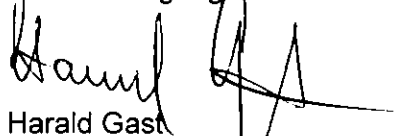
Für Fragen, Abstimmungen und Erläuterungen stehen Ihnen der Fachgruppenvorsitzende Taxi und Mietwagen der Bezirksgruppe Braunschweig, Herr Jürgen Hartmann, aber auch der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gesamtverband Verkehrsgewerbe

Niedersachsen (GVN) e.V.

Fachvereinigung Taxi- und Mietwagen



Harald Gast

Zusatz: Gleichlaufende Anträge auf Anhebung der Beförderungsentgelte wurden bereits für die Stadt Braunschweig und werden für die Städte Salzgitter und Goslar sowie die Landkreise Helmstedt, Wolfenbüttel und Goslar zeitnah gestellt.